

## Satzung

des Schulverbandes Schacht-Audorf

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 285) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 58) in der z. Z. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 29.10.2009 folgende Satzung des Schulverbandes Schacht-Audorf erlassen:

### § 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Osterfeld, Osterrönfeld, Rade/R., Schacht-Audorf und Schülldorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband Schacht-Audorf. Er hat seinen Sitz ab 01.01.2007 in Osterrönfeld.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte und Beamte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Schacht-Audorf Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

### § 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung einer Realschule mit Grund- und Hauptschulteil in Schacht-Audorf und einer Grundschule in Osterrönfeld, ab 01.08.2008 einer Regionalschule mit Grundschulteil in Schacht-Audorf und einer Grundschule in Osterrönfeld nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie deren Bewirtschaftung.

### § 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und im Verhinderungsfall ihrer allgemeinen Stellvertreter sowie je zwei weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden Osterröfnfeld und Schacht-Audorf.
- (2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden Osterröfnfeld und Schacht-Audorf haben jeweils einen persönlichen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung trifft alle für den Schulverband wichtigen Entscheidungen. Sie kann die Entscheidung auf die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und auf Ausschüsse übertragen, die Übertragungsbefugnis ist in entsprechender Anwendung des § 28 Gemeindeordnung beschränkt.

## § 7

### Einberufung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugeladen werden.

## § 8

### Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung (GO) der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.  
Ausgenommen von der Übertragung sind
  1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und deren Stellvertreter
  2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher.

§ 9  
Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V. m. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Finanzausschuss
    - Aufgabengebiet: Finanz- und Personalangelegenheiten
    - Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
    - Stellvertretung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, und zwar je 1 Mitglied für Osterrönfeld bzw. Schacht-Audorf und 1 Mitglied für die anderen Ausschussmitglieder
  - b) Bauausschuss
    - Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten
    - Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung,
    - Stellvertretung: 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
  - c) Rechnungsprüfungsausschuss
    - Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
    - Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, davon je ein Mitglied der Gemeinden Osterrönfeld und Schacht-Audorf
    - Stellvertretung: 1 Mitglied aus der Schulverbandsversammlung
- (2) Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabengebietes und des Haushaltsplanes bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen treffen:
- bis zu 5.000,00 EUR bei Baumaßnahmen,
  - bis zu 5.000,00 EUR bei der Gewährung von Darlehen,
  - bis zu 2.500,00 EUR bei der Gewährung von Zuschüssen.
  - bis zu 5.000,00 EUR bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen gem. § 10 GkZ i.V.m. § 28 Ziff. 15 GO geht.
- (3) Die unter Abs. 1 aufgeführten Ausschüsse tagen öffentlich.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Schulverbandes in Höhe von 20,00 EUR.
- (4) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Schulverbandsvorstehers werden nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der mtl. Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 20,00 EUR.

- (8) Personen nach Absatz 7, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Personen nach Absatz 7 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Abs. 8 gewährt wird.
- (10) Personen nach Absatz 7 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

## § 11

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband Schacht-Audorf ist für Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 DSGVO zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## § 12

### Verbandsverwaltung

Der Schulverband Schacht-Audorf hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden ab 01.01.2007 durch das Amt Eiderkanal mit dem Sitz in Osterrönfeld wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird nach der Zahl der Schüler, die die Schulen gemäß § 3 in Schacht-Audorf und Osterrönfeld besuchen, auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schüler errechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 15

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Schulverbandsvermögen

Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Schulverbandsvermögen zu verfügen:

- a) Bei einem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR,
- b) bei Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR,
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR.

§ 16

Höchstbetrag für über- und außerplanmäßige Ausgaben  
sowie das Eingehen von über- und außerplanmäßigen  
Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann über über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR entscheiden.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR.

## § 17

### Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristische Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von mtl. 500,00 EUR, hält.

## § 18

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## § 19

### Änderung der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## § 20

### Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## § 21

### Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Verbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Schuljahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beigetragen haben.

## § 22

### Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Personals des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen wird. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## § 23

### Veröffentlichungen

Die Satzungen des Schulverbandes und andere Bekanntmachungen werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde veröffentlicht.

- 10 -

§ 24

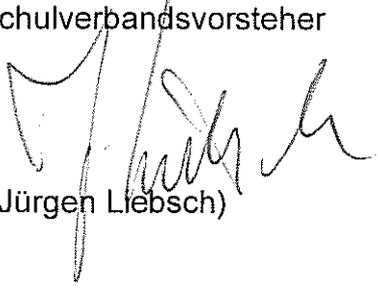
In-Kraft-Treten

Die Satzung des Schulverbandes Schacht-Audorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Schacht-Audorf vom 12.07.2002 mit 4 Änderungssatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterrönnfeld, den 17.12.2009

Schulverband Schacht-Audorf  
Der Schulverbandsvorsteher

  
(Jürgen Liebsch)